

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fassung vom 23.01.2017)**

### **1. Allgemeines**

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die Segula Technologies Austria GmbH (in Folge kurz: Segula Technologies Austria) mit einem Kunden eingeht.

**1.2.** AGB des Kunden, welcher Art auch immer, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass Segula Technologies Austria der Geltung dieser AGB ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die Ausführung eines Auftrages gilt nicht als Anerkennung abweichender Bestimmungen.

**1.3.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt. Einzelne Bestimmungen von AGB des Kunden werden auch in solchen Fällen nicht Vertragsbestandteil.

**1.4.** Segula Technologies Austria schließt Verträge ausschließlich mit anderen Unternehmern (B2B-Geschäfte).

**1.5.** Zusätzlich zu diesen AGB stellen das Angebot und die Auftragsbestätigung einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Es gilt dabei nachstehende Rangordnung:

- Auftragsbestätigung
- Angebot
- AGB

**1.6.** Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie sonstige wesentliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot. Auch per Fax oder E-Mail abgegebene Erklärungen gelten als „schriftlich“ im Sinne dieser AGB.

**1.7.** Segula Technologies Austria kann grundsätzlich davon ausgehen, dass Mitarbeiter des Kunden berechtigt sind im Namen des Kunden weitere Aufträge zu erteilen.

**1.8.** Der Kunde ist bis zur beidseitigen und vollständigen Vertragserfüllung verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Erklärungen auch dann als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet wurden.

**1.9.** Die Anwendung der §§ 9 und 10 E-Commerce-Gesetz (ECG) wird ausgeschlossen.

**1.10.** Soweit Handelsklauseln Verwendung finden, gelten für deren Auslegung vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung die Bestimmungen der Incoterms 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

**1.11.** Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss**

**2.1.** Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

**2.2.** Der Vertragsabschluss erfolgt derart, dass Segula Technologies Austria auf Basis einer Anfrage des Kunden ein freibleibendes und unverbindliches Angebot erstellt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Kunden. Die Erklärung des Kunden auf dieser Basis einen Vertrag schließen zu wollen, stellt gegenüber Segula Technologies Austria ein Angebot dar. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch Segula Technologies Austria (Auftragsbestätigung) zustande.

**2.3.** Segula Technologies Austria ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme eines Angebotes abzulehnen. Aus der Abgabe eines Angebotes erwächst kein Anspruch auf Vertragsschluss.

**2.4.** Segula Technologies Austria wird binnen 14 Tagen ab Einlangen des Angebotes entweder die Annahme oder die Ablehnung des Angebotes erklären. Für den Fall, dass Segula Technologies Austria binnen 14 Tagen keine Erklärung abgibt, ist daraus weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebotes abzuleiten. Der Kunde wird in diesem Fall mit Segula Technologies Austria Kontakt aufnehmen und die Abgabe einer Erklärung verlangen.

**2.5.** Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Nebenkosten trägt der Kunde.

**2.6.** Dokumentationen, technische Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die auch Teil des Angebotes (Punkt 2.1.) sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von Segula Technologies Austria. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen, die unbefugten Dritten den Zugriff auf diese Daten verwehren. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde gegenüber Segula Technologies Austria für jeden daraus erwachsenen Schaden.

**2.7.** Für den Fall von elektronisch abgeschlossenen Verträgen gilt:

Der Inhalt des Vertrages wird von Segula Technologies Austria nur für interne Zwecke gespeichert. Es ist nicht möglich dem Kunden nach Vertragsabschluss den Vertragsinhalt erneut zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat den Vertragstext selbst zu speichern bzw. zu verwahren.

### **3. Preise, Kosten**

**3.1.** Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Nachlass.

**3.2.** Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die den Preisen zu Grunde gelegten Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

### **4. Zahlungsbedingungen**

**4.1.** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung hat in der im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung angegebenen Weise zu erfolgen.

**4.2.** Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von behaupteten Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, auch in Form von Haft- oder Deckungsrücklässen, zurückzuhalten.

**4.3.** Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann Segula Technologies Austria die Erfüllung der eigenen Leistungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, die gesamte noch offene Forderung sofort fällig stellen und ab Fälligkeit gem. § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnen, und nach Wahl anlässlich von geleisteten Teilzahlungen und/oder zum Ende eines Quartals dem aushaftenden Kapital zuzuschlagen.

Gleiches gilt wenn eine Stundung vereinbart wird.

Die dargestellten Verzugszinsen gebühren unabhängig von einer etwaigen Verantwortlichkeit des Kunden für den Zahlungsverzug.

**4.4.** Segula Technologies Austria behält sich das Recht vor, einen allenfalls höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

**4.5.** Aus dem Verzug erwachsene Mahn- und Betreuungskosten sind jedenfalls vom Kunden zu tragen und ist Segula Technologies Austria berechtigt die erwachsenen Inkasso- bzw. Rechtsanwaltskosten dem Kapital zuzuschlagen.

### **5. Terminsverlust**

**5.1.** Terminsverlust tritt ein, wenn der Kunde mit auch nur einer Teilzahlung mehr als zwei Wochen in Verzug ist bzw. mit der Herausgabe von vereinbarten Wechseln oder der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als sieben Tage in Verzug ist.

**5.2.** Die gesamte noch offene Restforderung wird fällig, wenn in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Liegenschaften bewilligt wird oder wenn sich sonst die Kreditwürdigkeit verringert und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gefährdet wird.

**5.3.** Terminsverlust berechtigt Segula Technologies Austria zum Vertragsrücktritt und haftet der Kunde für den gesamten daraus resultierenden Schaden.

## **6. Lieferung, Leistung, Gefahrtragung**

**6.1.** Bei den angegebenen Lieferzeiten und -terminen handelt es sich um bloße Zirkaangaben und keine Fixtermine, es sei denn es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart.

**6.2.** Segula Technologies Austria ist berechtigt, einseitig Zeit und Umfang der Lieferung bzw. Leistung zu ändern, sofern dies sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

**6.3.** Sollten nach Vertragsschluss Leistungsänderungen vereinbart werden, ist Segula Technologies Austria berechtigt die Leistungsfristen entsprechend zu verlängern.

**6.4.** Bei unvorhergesehenen, unabwendbaren und willensunabhängigen Ereignissen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, Krieg, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Arbeitskonflikten, überhaupt bei allen Fällen höherer Gewalt sowohl bei Segula Technologies Austria als auch bei Zulieferern und Transporteuren, sowie bei Lieferverzug durch den Transportunternehmer, wird Segula Technologies Austria bis zur Beendigung dieses Zustandes von ihrer Leistungspflicht befreit. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Segula Technologies Austria für etwaige Schäden haftbar zu machen. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen neue Liefertermine zu vereinbaren.

Gleiches gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Leistung erforderlichen Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig eingehen.

**6.5.** Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet Segula Technologies Austria nicht und verzichtet der Kunde für einen solchen Fall auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen.

**6.6.** Segula Technologies Austria ist berechtigt Teillieferungen zu erbringen und sind diese vom Kunden anzunehmen und zu bezahlen, widrigenfalls sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

**6.7.** Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und erfolgt ein solcher Abruf nicht binnen 4 Wochen ab Anzeige der Versandbereitschaft, ist der Kunde über Aufforderung zur Abnahme binnen 8 Tagen verpflichtet.

**6.8.** Der Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung erfolgt mit der Übergabe an den Transporteur oder an den Kunden. Bei Liefervereinbarungen auf Abruf erfolgt der Übergang der Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

**6.9.** Kosten von Versand und Verpackung sind vom Kunden gesondert im Voraus oder per Nachnahme zu bezahlen.

**6.10.** Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich nicht versichert. Sollte der Kunde jedoch davon abweichend eine Versicherung wünschen, sind die dafür auflaufenden Kosten vom Kunden zu tragen und im Vorhinein zur Anweisung zu bringen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

**7.1.** Gelieferte Ware und Ersatzteile bleiben bis zur Begleichung der gesamten finanziellen Verpflichtungen des Kunden (Kaufpreis, Werklohn, Mahnspesen, etc.) im alleinigen Eigentum von Segula Technologies Austria. Segula Technologies Austria ist auf Kosten des Kunden zur Kenntlichmachung dieses Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Die Entfernung eines solchen Kennzeichens ist unzulässig und wird dadurch die Fälligkeit der gesamten noch offenen Forderung bewirkt.

**7.2.** Während aufrechtem Eigentumsvorbehalt ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Überlassung an Dritte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Segula Technologies Austria zulässig.

**7.3.** In diesem Zeitraum hat der Kunde auf eigene Kosten für eine angemessene Versicherung der Eigentumsvorbehaltsgegenstände gegen sämtliche denkbaren Risiken zu sorgen und die Versicherungspolizze zu Gunsten von Segula Technologies Austria zu vinkulieren. Der Kunde ist weiters verpflichtet die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort durch Segula Technologies Austria oder eine von Segula Technologies Austria anerkannte Werkstätte ausführen zu lassen.

**7.4.** Die Zerlegung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware beseitigt den Eigentumsvorbehalt nicht und bleibt dieser an den Einzelteilen haften.

**7.5.** Bei ausgewechselten oder neuen Teilen geht das Eigentum erst mit dem an der Hauptsache über.

## **8. Gewährleistung**

**8.1.** Der Kunde hat die Ware/das Werk unmittelbar nach Übernahme entsprechend §§ 377 und 378 UGB zu prüfen. Feststellbare Mängel sind sofort auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief zu rügen, oder falls eine sofortige Prüfung nicht möglich ist binnen 14 Tagen per Einschreiben.

**8.2.** Bei Unterlassung der Mängelrügepflicht können Ansprüche aus Gewährleistung, Schadensersatz wegen des Mangels sowie aus dem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend gemacht werden.

**8.3.** Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen.

**8.4.** Der Kunde ist für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe beweispflichtig, die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

**8.5.** Bei Vorliegen eines Mangels darf Segula Technologies Austria nach eigener Wahl

- die Ware/das Werk an Ort und Stelle nachbessern,
- sich die mangelhafte Ware/das mangelhafte Werk oder die mangelhaften Teile zur Nachbesserung zurücksenden lassen,
- die mangelhaften Teile bzw. die mangelhafte Ware/das mangelhafte Werk ersetzen.

Die Rücksendung an Segula Technologies Austria erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, Kosten und Gefahr der erneuten Übermittlung an den Kunden trägt hingegen Segula Technologies Austria. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen.

**8.6.** Die ersetzten Waren bzw. Teile gehen wieder in das alleinige Eigentum von Segula Technologies Austria über.

**8.7.** Die Kosten einer Mängelbehebung durch Dritte werden von Segula Technologies Austria nur nach ausdrücklich schriftlicher Zustimmung getragen.

**8.8.** Für Teile der Ware die Segula Technologies Austria selbst von Dritten bezogen hat, haftet Segula Technologies Austria nur im Rahmen der ihr gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

**8.9.** Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde eigenmächtig den Vertragsgegenstand durch Einbau und Umbau von Teilen verändert oder von Dritten verändern lässt.

## **9. Schadenersatz und Mangelfolgeschäden**

**9.1.** Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn Segula Technologies Austria grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, diese Einschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

**9.2.** Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

**9.3.** Der Kunde hat jedenfalls den Schadenseintritt, die Höhe des Schadens und ein Verschulden von Segula Technologies Austria zu beweisen.



**9.4.** Übergebene Anwendungshinweise, insbesondere Wartungsvorschriften und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und hat der Kunde im Zweifelsfall die Stellungnahme von Segula Technologies Austria einzuholen. Für Mängel und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Hinweise bzw. der Nichteinholung der Stellungnahme resultieren haftet Segula Technologies Austria nicht, ebenso wenig für eigenmächtige Veränderungen am Vertragsgegenstand.

**9.5.** Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Segula Technologies Austria nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Die Warnpflicht des § 1168a ABGB wird ausgeschlossen.

## **10. Produkthaftung**

**10.1.** Das Rückgriffsrecht gem. § 12 PHG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Kunde sohin von einem Dritten aufgrund des PHG in Anspruch genommen werden, erwachsen ihm daraus keine Regressansprüche gegen Segula Technologies Austria.

**10.2.** Der Kunde ist verpflichtet, jene Personen, denen er die Gebrauchnahme des Vertragsgegenstandes ermöglicht oder an die er diesen weiterveräußert, vollständig über sämtliche Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu unterrichten und diese Verpflichtung an seine Kunden zu überbinden.

**10.3.** Wenn der Kunde seinen Pflichten nach Punkt 10.2. nicht nachkommt, verpflichtet er sich Segula Technologies Austria schad- und klaglos zu halten.

## **11. Zurückbehaltungsrecht**

Es gelten die §§ 369 ff UGB.

## **12. Kostenvoranschlag**

**12.1.** Kostenvoranschläge und sonstige für deren Erstellung notwendigen Leistungen und Auslagen (z.B.: Reisen und Demontgearbeiten) sind entgeltlich und nicht im Preis inkludiert.

**12.2.** Von Segula Technologies Austria erstellte Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

**12.3.** Sollte im Laufe der Vertragserfüllung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten notwendig werden, so darf der unverbindliche Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschritten werden, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht gem. § 1170a Abs 2 ABGB zu kommt.

### **13. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot**

**13.1.** Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur in Ansehung von durch Segula Technologies Austria ausdrücklich schriftlich anerkannter Gegenforderung zu bzw. gegen solche Forderungen über die der Kunde einen rechtskräftigen gerichtlichen Titel gegen Segula Technologies Austria erwirkt hat.

**13.2.** Der Kunde darf Forderungen gegen Segula Technologies Austria nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Dritten abtreten.

### **14. Insolvenz des Kunden**

**14.1.** Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist Segula Technologies Austria unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, nach Wahl die Erbringung der Leistungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes abhängig zu machen.

**14.2.** Eine geforderte Sicherstellung hat durch Bargeld oder abstrakte Bankgarantie zu erfolgen. Eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherstellung ist binnen 8 Tagen zu leisten, widrigenfalls der Kunde in Verzug gerät und Segula Technologies Austria ohne weitere Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Die Kosten der Vorauszahlung bzw. Sicherstellung trägt der Kunde.

### **15. Stornierung**

Wenn der Kunde aus einem Grund, der ihn nicht schon nach dem Gesetz zum Vertragsrücktritt berechtigt, seinen Vertragsrücktritt erklärt, so ist Segula Technologies Austria berechtigt, nach Wahl entweder auf Erfüllung zu bestehen oder eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt Segula Technologies Austria vorbehalten.

### **16. Datenschutz**

**16.1.** Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass in Erfüllung der vertraglichen Pflichten, seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

**16.2.** Segula Technologies Austria verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten. Beide Vertragsteile verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung und sämtliche interne Informationen und Daten des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch noch unbegrenzt für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.



**16.3.** Nach Durchführung des Auftrages ist die Segula Technologies Austria berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## **17. Schutzrechte**

**17.1.** Der Kunde hält Segula Technologies Austria hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus Patent oder sonstigen Schutzrechtsverletzungen durch Bauteile, Baugruppen oder sonstige Waren oder Dienstleistungen, die nicht von Segula Technologies Austria entwickelt wurden, stets vollkommen schad- und klaglos.

**17.2.** Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfungspflicht der Lieferungen auf deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

## **18. Schutz der Entwicklungen**

**18.1.** Die Rechte an Source-Codes sowie Berechnungs- und Modellierungsmethoden welche zur Projektbearbeitung entwickelt worden sind verbleiben bei Segula Technologies Austria.

**18.2.** Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Segula Technologies Austria zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

**18.3.** Segula Technologies Austria ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von Segula Technologies Austria anzugeben.

**18.4.** Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Entwicklung hat Segula Technologies Austria Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Kunde nicht die Unterlagen der Segula Technologies Austria genutzt hat, obliegt dem Kunden.

## **19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**19.1.** Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 1230 Wien.

**19.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen Segula Technologies Austria und dem Kunden sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für Segula Technologies Austria sachlich und örtlich zuständige Gericht (BG für

Handelssachen Wien, Handelsgericht Wien). Segula Technologies Austria hat jedoch wahlweise das Recht, den Kunden auch vor den für ihn möglichen und zulässigen Gerichtsständen zu belangen.

**19.3.** Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen Segula Technologies Austria und dem Kunden kommt ausschließlich materielles und formelles Österreichisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, zur Anwendung.

**19.4.** Diese Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen dem entgegenstehen.